

Nachricht für die Binnenschifffahrt

Nr. FR 06/03 (franz. Nr. 21)

Fahren mit Wasserski auf dem deutsch-französischen Abschnitt des Rheins

Die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. 03 (frz. Nr. 03/03) vom 27. Januar 2003 wird folgendermaßen geändert:

Die Ziffern der beiden letzten Absätze von Punkt 2 (Führen von Schleppfahrzeugen) werden durch die Ziffern 2.3 und 2.4 ersetzt.

Die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung hat nun den folgenden Wortlaut:

Das Fahren mit Wasserski auf dem deutsch-französischen Rhein - Teil auf französischem Territorium - unterliegt gemäß Artikel 1.22 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) **bis zum 26. Januar 2006** den folgenden Bestimmungen:

1. GENEHMIGTE ABSCHNITTE

- 1.1 Das Fahren mit Wasserski auf dem deutsch-französischen Rhein ist ausschließlich auf den Flussabschnitten und Wasserflächen gestattet, die durch rechteckige blaue Schilder mit einem stilisierten weißen Skifahrer ausgewiesen sind (Schilder vom Typ E17 gemäß Anhang 7 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung).
- 1.2 Die in Ziffer 1 genannten Schilder befinden sich an den äußeren Enden der Abschnitte, auf denen das Fahren mit Wasserski erlaubt ist. Weiße Pfeile auf den Schildern zeigen in die Richtung der genehmigten Strecke.
- 1.3 Das Fahren mit Wasserski ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet. Bei schlechter Sicht ist es untersagt.
- 1.4 Die Anlage zur vorliegenden Anordnung enthält eine Auflistung der für das Wasserskifahren genehmigten Strecken.

2. FÜHREN VON SCHLEPPFAHRZEUGEN

- 2.1 Die Wasserskifahrer und die Führer der Schleppfahrzeuge müssen die Erzeugung von Wellen oder Sogwirkungen vermeiden, um die anderen Fahrzeuge, schwimmende Geräte, Tonnen mit Kennzeichen oder Kunstwerke nicht zu gefährden.

In Bezug auf Badende und Schwimmer sind alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Die Fahrzeugführer müssen ihre Geschwindigkeit entsprechend beschränken und beim Passieren oder Überholen einen angemessenen Abstand einhalten.

- 2.2 Um die Überwachung des Flusses stromabwärts und stromaufwärts sowie des Wasserskifahrers zu ermöglichen muss sich außer dem Fahrer eine zweite Person von mindestens 15 Jahren an Bord des die Wasserskifahrer ziehenden Fahrzeugs befinden.
- 2.3 Beim Passieren oder Überholen von anderen Fahrzeugen, schwimmenden Geräten, Badenden oder Schwimmern, dürfen die Wasserskifahrer nicht plötzlich ausscheren oder Slalom fahren, sondern müssen im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs bleiben.
- 2.4 Die Schleppfahrzeuge dürfen nur zum Ziehen von Wasserskifahrern verwendet werden, sie dürfen nicht "leer" fahren.

3. SKIFLIEGEN UND SURFEN

- 3.1 Der Skiflug (mit Fallschirm oder Drache) darf nur nach besonderer Genehmigung durch die zuständigen Behörden (deutsche und französische Schifffahrtsbehörden) ausgeübt werden. Diese zeitlich begrenzten und widerruflichen Genehmigungen sind zeitlich begrenzt und unterliegen allen Einschränkungen in Bezug auf die Wahrung der Sicherheit der anderen Nutzer dieser Wasserstrecke.
- 3.2 Das Windsurfen ist generell untersagt. Es kann von den zuständigen Behörden auf Restrheinstrecken in streng definierten Grenzen genehmigt werden.

4. VERSCHIEDENES

Das Fahren mit Wasserski ist auf allen Strecken untersagt, für die eine Schifffahrtspolizeiliche Anordnung vorübergehend (aufgrund von Baggerarbeiten, Schifffahrtsunfällen, militärischen Übungen usw.) eine Einschränkung oder ein Schifffahrtsverbot anordnet.

Die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. 69 vom 17. Oktober 1997 und ihre Anlage sind hiermit aufgehoben.

Auf den Abschnitten des deutsch-französischen Rheins auf deutscher Seite gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschifffahrtsstrassen (Wasserskiverordnung) vom 17. Januar 1990 (BGBl. I, S.107) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2002 (BGBl. I, S.4590).

Strasbourg, le 26.02.2003

Le Chef du Service de la
Navigation De Strasbourg
par de legation

Ritz

Freiburg, den 26.02.2003

Wasser- und Schifffahrtsamt
Freiburg
In Vertretung

Schulz

FAHREN MIT WASSERSKI AUF DEM DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN ABSCHNITT DES RHEINS

Anlage zur Schifffahrtspolizeilichen Anordnung Nr. 3 vom 26. Februar 2003

Genehmigte Strecken

- von Rhein-km 171,640 bis Rhein-km 173,675 (am rechten Ufer nur bis Rhein-km 173,700)
- von Rhein-km 225,1 bis Rhein-km 234,4 (am rechten Ufer nur bis Rhein-km 234,3)
- (ausgenommen die Wiedereinleitung der Staustufe Vogelgrün)
- von Rhein-km 240,5 bis Rhein-km 241,9
- von Rhein-km 243,5 bis Rhein-km 248,1 (am rechten Ufer bis Rhein-km 248,5)
- von Rhein-km 262,0 bis Rhein-km 267,0
- von Rhein-km 277,0 bis Rhein-km 282,0
- von Rhein-km 298,5 bis Rhein-km 307,0
- von Rhein-km 312,5 bis Rhein-km 317,5 (am rechten Ufer ab Rhein-km 312,3)
- von Rhein-km 320,0 bis Rhein-km 331,0
- von Rhein-km 341,0 bis Rhein-km 348,0